



# Verordnung des BLV über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen

## Änderung vom 3. Juli 2019

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:*

### I

Der Anhang der Verordnung des BLV vom 18. Dezember 2017<sup>1</sup> über Massnahmen gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen wird gemäss Beilage geändert.

### II

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2019 in Kraft.<sup>2</sup>

3. Juli 2019

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

<sup>1</sup> SR **916.443.107**

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 4. Juli 2019 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang*  
(Art. 3–6)

## **Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete**

*Ziff. 1*

### **1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete**

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserrasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1110, ABl. L 175 vom 28.6.2019, S. 52.

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Belgien  
Bulgarien  
Estland  
Lettland

Litauen

Polen

Rumänien

Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Belgien

Bulgarien

Estland

Lettland

Litauen

Polen

Rumänien

Ungarn

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Lettland

Litauen

Polen

Rumänien

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

